

## Der Kampf um die ungarischen Gemeinden des Bistums Seckau

Zur Geschichte der deutschen Hotter

Von Gerhard Pferschy

Es ist, wie J. K. Homma in der Festschrift für Fritz Popelka gezeigt hat,<sup>1</sup> der steirischen Landschaft auf die Dauer nicht gelungen, die sozusagen privatrechtlich entstandene Zugehörigkeit der von Neudau, Burgau und Wörth aus besiedelten sogenannten deutschen Hotter Burgau, Hackerberg, Neudauberg<sup>2</sup> und Wörtherberg jenseits der Lafnitz in eine staatsrechtliche umzumünzen, und dies, obwohl Teile davon sogar Pertinenz steirischer Lehen waren. Die Tätigkeit der betreffenden Grenzregulierungskommissionen des Vormärz war nicht einfach, man hatte sich durch viele Überschneidungen von Herrschafts- und Privatrechten hindurchzuarbeiten und kam doch vor 1848 zu keinem Ende mehr, da die ganze Grenzfrage kurz vor Abschluß der Verhandlungen vom Hofe mit jener der Dörfer Sinnersdorf und Oberwaldbauern vermenget wurde, die seit dem Verkauf durch Kaiser Maximilian als steirisch galten, jedoch kirchlich weiterhin zu Pinkafeld gehörten und von Ungarn beansprucht wurden. Infolge der Aufhebung der Untertänigkeit fiel mit den Herrschaften der Hauptrechtstitel für die steirischen Ansprüche aus und es blieb nur noch eine Reihe von privatrechtlichen Forderungen zu regeln übrig. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Bergsiedlungen zu Ungarn hingegen wurde nach 1848 de facto allgemein respektiert.

In kirchlicher Beziehung gehörten diese Siedlungen, bis auf das heute abgetrennte Hackerberg, stets zu den steirischen Grenzpfarren Burgau, Neudau und Wörth und unterstanden dem Patronate der Herrschaften Neudau und Burgau. Wohl hatten die Pfarrer von Stegersbach und Bocksdorf versucht, die Jurisdiktion über die steirischen Bergsiedlungen zu erlangen, sie waren jedoch angesichts der alten Rechte der steirischen Grenzpfarren damit nicht durchgedrungen. Erst als durch den Ausgleich mit Ungarn das ungarische Staatsrecht mächtigen Auftrieb erhielt, wurde wieder der Versuch unternommen, diese Bergsiedlungen von den steirischen Pfarren abzutrennen, und diesmal gingen die Aktionen offensichtlich von der ungarischen Regierung aus, während die Diözese Steinamanger sich im Wesen eher abwartend verhielt. Es fügt sich in unser Wissen vom damals üppig ins Kraut schießenden madjarischen Chauvinismus, daß man bei diesen Versuchen vor offensichtlich falschen Angaben nicht zurückschreckte.

Nachdem bereits 1872 das Seckauer Ordinariat das Verlangen der Diözese Steinamanger nach Abtretung der Gemeinden Wörthberg, Neudauberg, Hackerberg und Burgau abgelehnt hatte, weil, wie die Erhebungen ergaben, die Gemeinden selbst diese nicht wünschten, nahm

Wohl ist es dem Verfasser nicht gelungen, die steirische Landschaft auf die Dauer nicht gelungen, die sozusagen privatrechtlich entstandene Zugehörigkeit der von Neudau, Burgau und Wörth aus besiedelten sogenannten deutschen Hotter Burgau, Hackerberg, Neudauberg<sup>2</sup> und Wörtherberg jenseits der Lafnitz in eine staatsrechtliche umzumünzen, und dies, obwohl Teile davon sogar Pertinenz steirischer Lehen waren. Die Tätigkeit der betreffenden Grenzregulierungskommissionen des Vormärz war nicht einfach, man hatte sich durch viele Überschneidungen von Herrschafts- und Privatrechten hindurchzuarbeiten und kam doch vor 1848 zu keinem Ende mehr, da die ganze Grenzfrage kurz vor Abschluß der Verhandlungen vom Hofe mit jener der Dörfer Sinnersdorf und Oberwaldbauern vermenget wurde, die seit dem Verkauf durch Kaiser Maximilian als steirisch galten, jedoch kirchlich weiterhin zu Pinkafeld gehörten und von Ungarn beansprucht wurden. Infolge der Aufhebung der Untertänigkeit fiel mit den Herrschaften der Hauptrechtstitel für die steirischen Ansprüche aus und es blieb nur noch eine Reihe von privatrechtlichen Forderungen zu regeln übrig. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Bergsiedlungen zu Ungarn hingegen wurde nach 1848 de facto allgemein respektiert.

In kirchlicher Beziehung gehörten diese Siedlungen, bis auf das heute abgetrennte Hackerberg, stets zu den steirischen Grenzpfarren Burgau, Neudau und Wörth und unterstanden dem Patronate der Herrschaften Neudau und Burgau. Wohl hatten die Pfarrer von Stegersbach und Bocksdorf versucht, die Jurisdiktion über die steirischen Bergsiedlungen zu erlangen, sie waren jedoch angesichts der alten Rechte der steirischen Grenzpfarren damit nicht durchgedrungen. Erst als durch den Ausgleich mit Ungarn das ungarische Staatsrecht mächtigen Auftrieb erhielt, wurde wieder der Versuch unternommen, diese Bergsiedlungen von den steirischen Pfarren abzutrennen, und diesmal gingen die Aktionen offensichtlich von der ungarischen Regierung aus, während die Diözese Steinamanger sich im Wesen eher abwartend verhielt. Es fügt sich in unser Wissen vom damals üppig ins Kraut schießenden madjarischen Chauvinismus, daß man bei diesen Versuchen vor offensichtlich falschen Angaben nicht zurückschreckte.

Es ist, wie J. K. Homma in der Festschrift für Fritz Popelka gezeigt hat,<sup>1</sup> der steirischen Landschaft auf die Dauer nicht gelungen, die sozusagen privatrechtlich entstandene Zugehörigkeit der von Neudau, Burgau und Wörth aus besiedelten sogenannten deutschen Hotter Burgau, Hackerberg, Neudauberg<sup>2</sup> und Wörtherberg jenseits der Lafnitz in eine staatsrechtliche umzumünzen, und dies, obwohl Teile davon sogar Pertinenz steirischer Lehen waren. Die Tätigkeit der betreffenden Grenzregulierungskommissionen des Vormärz war nicht einfach, man hatte sich durch viele Überschneidungen von Herrschafts- und Privatrechten hindurchzuarbeiten und kam doch vor 1848 zu keinem Ende mehr, da die ganze Grenzfrage kurz vor Abschluß der Verhandlungen vom Hofe mit jener der Dörfer Sinnersdorf und Oberwaldbauern vermenget wurde, die seit dem Verkauf durch Kaiser Maximilian als steirisch galten, jedoch kirchlich weiterhin zu Pinkafeld gehörten und von Ungarn beansprucht wurden. Infolge der Aufhebung der Untertänigkeit fiel mit den Herrschaften der Hauptrechtstitel für die steirischen Ansprüche aus und es blieb nur noch eine Reihe von privatrechtlichen Forderungen zu regeln übrig. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Bergsiedlungen zu Ungarn hingegen wurde nach 1848 de facto allgemein respektiert.

In kirchlicher Beziehung gehörten diese Siedlungen, bis auf das heute abgetrennte Hackerberg, stets zu den steirischen Grenzpfarren Burgau, Neudau und Wörth und unterstanden dem Patronate der Herrschaften Neudau und Burgau. Wohl hatten die Pfarrer von Stegersbach und Bocksdorf versucht, die Jurisdiktion über die steirischen Bergsiedlungen zu erlangen, sie waren jedoch angesichts der alten Rechte der steirischen Grenzpfarren damit nicht durchgedrungen. Erst als durch den Ausgleich mit Ungarn das ungarische Staatsrecht mächtigen Auftrieb erhielt, wurde wieder der Versuch unternommen, diese Bergsiedlungen von den steirischen Pfarren abzutrennen, und diesmal gingen die Aktionen offensichtlich von der ungarischen Regierung aus, während die Diözese Steinamanger sich im Wesen eher abwartend verhielt. Es fügt sich in unser Wissen vom damals üppig ins Kraut schießenden madjarischen Chauvinismus, daß man bei diesen Versuchen vor offensichtlich falschen Angaben nicht zurückschreckte.

Nachdem bereits 1872 das Seckauer Ordinariat das Verlangen der Diözese Steinamanger nach Abtretung der Gemeinden Wörthberg, Neudauberg, Hackerberg und Burgau abgelehnt hatte, weil, wie die Erhebungen ergaben, die Gemeinden selbst diese nicht wünschten, nahm

sich 1873 das k. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht der Frage an und ersuchte das österreichische Ministerium mit Schreiben vom 15. Jänner, die Frage der Umpfarrung der Gemeinden kommissionell auszutragen, wobei vorgegeben wurde, einem Begehren der Bewohner dieser Gemeinden Rechnung zu tragen.<sup>3</sup> Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht beauftragte die Grazer Statthalterei mit den nötigen Erhebungen, diese forderte das fürstbischöflich Seckauer Ordinariat zur Stellungnahme auf. Dieses stellte in seinem Bericht vom 7. Juli entschieden fest, daß nach der Erklärung der Gemeinden die neuerlich aufgetauchte Auspfarrung geradezu gegen ihren Willen wäre und daß die Gemeinden die Belassung des bisherigen seelsorglichen Verhältnisses wünschten. Da außerdem die drei steirischen Grenzpfarren durch Auspfarrung der in Ungarn liegenden Pfarrteile empfindlich geschädigt würden, beantragte das Ordinariat, die Sache auf sich beruhen zu lassen, erklärte sich jedoch zur Beschickung einer gemischten Kommission mit dem Dechant von Hartberg bereit.

In ihrem Bericht vom 21. Juli (Z. 8988) referierte die Statthalterei zunächst den Standpunkt des Ordinariates und fügte dem noch hinzu, daß Umpfarrungen nach den bestehenden Direktiven über Ansuchen der Parteien bei ungünstigen lokalen Verhältnissen (d. h. weiter Entfernung der Ortschaften und der Pfarrlinge von der Kirche und schlechten Wegen) und dann bewilligt werden sollen, wenn den Insassen dadurch in der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse und Ansprüche eine Erleichterung zugewendet werde. Diese Bedingungen sah sie jedoch im gegebenen Fall laut bisherigen Erhebungen nicht erfüllt. Sie wies ferner darauf hin, daß die Verluste der Pfründner durch Entgang der Geld- und Naturalleistungen eingehende Würdigung verdienten, weil bei Verminderung der Einkünfte der Pfarren der steirische Religionsfonds den Pfarrern zu Hilfe kommen müßte,<sup>4</sup> der Vermögensstand dieses Fonds jedoch ohnedies sehr mißlich sei. Schließlich schlug die Statthalterei vor, Hartberg als Tagungsort der gemischten Kommission zu bestimmen und zu ihr als Regierungskommissär den Bezirkshauptmann von Hartberg zu delegieren.

Nachdem der k. k. Minister für Cultus und Unterricht Stremayr am 2. September den Statthalter Guido Freiherrn Kübeck von Kübau beauftragt hatte, alles für eine kommissionelle Verhandlung vorzukehren, „damit bei derselben die kirchlichen und politischen Interessen der steiermärkischen Pfarren durch geeignete competente Vertreter gewahrt werden“, kam es am 12. November 1873 in Neudau zur Verhandlung. Als Vertreter des Seckauer Ordinariates nahmen dabei der Kreisdechant von Hartberg Stefan Seedoch und politischerseits der Bezirkshauptmann von Hartberg Ferdinand Pirner teil, letzterer mit der ausdrücklichen Weisung, dabei sich gewärtig zu halten, daß Umpfarrungen nur über Wunsch

der Parteien zu deren besseren geistlichen Versorgung vorgesehen sind, und auch die materielle Seite der Schädigung der Pfarrpfründen nicht zu übersehen. Ungarischerseits nahmen als Vertreter der Diözese Steinamanger der Dechant von Kitzladen Franz Griller und der Pfarrer von Pinkafeld Franz Heisenberger und als Behördenvertreter der ämtliche Fiskal Anton Karolyi und der Güssinger Bezirksstuhlrichter Anton Papp teil. Außer den gesetzlichen Vertretern der vier betroffenen Gemeinden war eine große Menge von Pfarrinsassen anwesend sowie der Patronats-herr der Pfarren Neudau und Wörth Graf Kottulinsky, während der Herr der Herrschaft Burgau Graf Batthyány, um Spannungen mit den verwandten Besitzern der Herrschaft Güssing zu vermeiden, nicht erschienen war.

Die Verhandlung gestaltete sich zu einem ziemlichen Debakel für die ungarischen Kommissionsmitglieder. Nachdem den Gemeindevertretern die Sache nochmals ausführlich vorgetragen worden war, erklärten sie nämlich einstimmig, daß sie niemals eine Umpfarrung angestrebt hätten und daß durch eine zwangsweise Umpfarrung ihren Wünschen und Bedürfnissen geradezu entgegengehandelt würde. Bei diesem ihrem Standpunkt verblieben sie auch, als ihnen die ungarischen Vertreter den Bau von Kirchen und die Einrichtung neuer Friedhöfe auf Staatskosten in Aussicht stellten. Graf Kottulinsky sprach sich ebenso entschieden gegen eine Umpfarrung aus, weil durch sie die Zuflüsse zu den Kirchen- und Pfründenbedürfnissen beeinträchtigt würden und bei Konkurrenzbauten den bei der Pfarre Verbleibenden eine Mehrlast erwachsen würde. Zudem sei die Pfarre Neudau im vorigen Jahrhundert von Antonia Gräfin Kottulinsky<sup>5</sup> ausdrücklich für die Pfarrgemeinde im bestehenden Umfang mit Einschluß der Gemeinden Neudauberg und Hackerberg gestiftet worden, und auch als Nachfolger der Stifterin protestiere er gegen jede Alterierung der Stiftung. Gestützt auf diesen Verlauf der Verhandlung, nahm der Schlußbericht des Statthalters an den Minister vom 7. Jänner 1874 mit Nachdruck gegen eine Änderung der bestehenden Verhältnisse Stellung, da durch eine Umpfarrung die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung nur erschwert würde.

Es ist angezeigt, kurz zu erklären, warum auch der zugesagte Bau von Kirchen nicht annehmbar schien. Dafür sprachen nämlich nicht nur altes Herkommen und Gewöhnung sowie Angst vor der Madjarisierungspolitik in Westungarn, sondern es gab entscheidende soziologische Gründe, warum auch nach Aufhebung der Herrschaften die vier Gemeinden nach ihren früheren Herrschaftsmittelpunkten hin zentriert blieben. Da die in Frage stehenden Gemeinden großenteils Berglersiedlungen waren, bildeten ihre Kleinwirtschaften ein natürliches Arbeiterreservoir für die Textilfabriken Burgau und Neudau. Bei der damals dort noch üblichen Feiertagsarbeit und langen Arbeitszeit gingen die Bergler in Neudau und

Burgau vor der Arbeit zur Messe, eine vom Arbeitsplatz weit entfernte Pfarre wäre deshalb für sie wertlos gewesen.

Unter dem Eindruck der Verhandlungsergebnisse ruhte nun die Sache einige Jahre. Allein mit Note vom 22. Juni 1878 verlangte das k. ungarische Ministerium für Kultus und Unterricht, daß der § 116 des XIV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahr 1876, der jede Gemeinde verpflichtete, einen eigenen Friedhof zu unterhalten, auch von den vier Gemeinden befolgt werde. Deshalb sollte in jeder dieser Gemeinden ein eigener Friedhof errichtet werden und die Pfarrer der steirischen Grenzpfarren hätten die Begräbnisse in ihren Filialgemeinden zu verrichten. Wieder wurde das fürstbischöfliche Seckauer Ordinariat zur Stellungnahme aufgefordert. Dieses legte schließlich die Äußerung der betroffenen Pfarrer vor, die es ablehnten, die Begräbnisse auf den zu schaffenden Friedhöfen zu übernehmen, wobei sie sich einerseits auf die ablehnende Haltung der Gemeinden stützten, anderseits die Schwierigkeiten für die Seelsorge und den Gebührenentgang hervorhoben. Wiederum schloß sich der Bericht des Statthalters vom 6. Jänner 1879 dem an, wobei besonders hervorgehoben wurde, daß die Priester ohnedies durch Seelsorge und Religionsunterricht voll ausgelastet wären, und ferner, daß, da keine der Gemeinden Filialkirchen besitze, die Einsegnung trotz der Errichtung von Gemeindefriedhöfen weiter in den Pfarrkirchen durchzuführen wäre, wodurch die Begräbnisse für die Priester des langen Weges wegen nur noch schwieriger würden. Damit blieb, scheint es, die Friedhoffrage vorläufig auf sich beruhen.

Ein neuerlicher Vorstoß kam mit der Einführung der neuen Gesetze über die Zivilehe und Staatsmatrikel im Königreich Ungarn, welche mit 1. Oktober 1895 in Kraft traten.<sup>6</sup> Über Ersuchen des ungarischen Unterrichtsministeriums beauftragte das cisleithanische Unterrichtsministerium mit Erlaß vom 23. August 1895 den Statthalter, das Seckauer Ordinariat auf das Inkrafttreten dieser Gesetze hinzuweisen, damit dieses die Seelsorger anweise, ihre ungarischen Gläubigen zur Befolgung zu verhalten, da ohne ihre Berücksichtigung geschlossene Ehen nicht als gesetzlich anerkannt werden und ferner nur noch Matrikelauszüge staatlicher Matrikelführer als glaubwürdige Dokumente gelten werden. Bei diesem Anlasse ersuchte das österreichische Ministerium den Statthalter von sich aus, mit dem Ordinariat zu beraten, „ob und auf welche Weise das Verhältnis des Übergreifens einzelner steiermärkischer Pfarren auf ungarisches Staatsgebiet gelöst werden könne“, und darüber gesondert zu berichten.

Das Ordinariat setzte sich vorerst wegen Durchführung der neuen Gesetze mit dem Bischof von Steinamanger in Verbindung, weil diese Gesetze „so tief in das Gewissen und das religiöse Leben einschneidend“ sind, „daß entscheidende Weisungen nicht augenblicklich und ohne Be-

rücksichtigung des Bischofs, dem diese Gläubigen vielleicht bald übergeben werden sollen“, erlassen werden können. Sodann erließ es eine „Instruction für den Seelsorge-Clerus betreffs Eheschließungen ungarischer Staatsangehöriger in Österreich“,<sup>7</sup> in welcher festgehalten wird, daß die kirchlichen Vorschriften über Ehehindernisse usw. weiterhin strikte zu befolgen sind, die Seelsorger jedoch auch auf die staatlichen ungarischen Gesetze aufmerksam zu machen hätten. Als Richtschnur dieser Instruktion dienten die Vorschriften über Seelsorge für Ausländer. Die Einhaltung von zweierlei staatlichen Vorschriften innerhalb einer Pfarre brachte manche Schwierigkeiten und sollte zeitweise zu einem Einschwenken des Ordinariates in die Linie der ungarischen Wünsche führen.

Bereits am 13. November urgierte das Ministerium, das an einer Lösung der langwierigen Frage jetzt interessiert gewesen zu sein scheint, den Bericht über die von ihm angeregten Beratungen mit dem Ordinariat über die Auspfarungen. Das Ordinariat, das nochmals die Pfarrer befragt hatte und deshalb mit seiner Stellungnahme zurückgeblieben war, erklärte sich am 29. November zu einer Neuordnung der Angelegenheit gerne bereit, verwies jedoch darauf, daß sich der bereits anlässlich der Verhandlungen 1873 klar hervorgetretene Wille der Gläubigen, im Verbands ihrer alten Pfarren zu verbleiben, nicht geändert habe. Falls nicht statt einfacher Zuteilung zu einer der ungarischen Pfarren auf besondere Weise vorgesorgt werde, sei eine Schädigung der religiösen und materiellen Interessen der Betroffenen zu befürchten.

Am 21. Dezember berichtete es über eine Zuschrift des Ordinariates Steinamanger, wonach in der Generalversammlung am 5. August die Eisenburger Komitatsbehörde sich mit der Frage beschäftigt und sie mit der Grenzberichtigungsfrage verbunden habe. Da Sinnersdorf und Oberwaldbauern 1843 als zu Ungarn gehörig erklärt worden wären, sei es widersinnig, sie jetzt auszupfarren, bevor die Grenzfrage geregelt wäre. Im übrigen wies das Ordinariat Steinamanger darauf hin, daß der Diözesanfonds die Kosten der Errichtung neuer Pfarrgebäude und Kirchen nicht übernehmen könne, ein Anschluß an die schon bestehenden Pfarren wegen der weiten Entfernungen jedoch nicht in Frage komme. Geplant sei, Wörtherberg und Hackerberg einerseits und Burgauberg und Neudauberg anderseits zu je einer selbständigen Pfarre zusammenzufassen. Zu befürchten sei, daß die Angelegenheit auch diesmal an der Geldfrage scheitern werde. Doch schien, wie eine Zuschrift des ungarischen Ministeriums vom 26. Oktober 1898 an das Bistum Steinamanger zeigt, Ungarn bereit, die Kosten für die Errichtung zweier Pfarren und die Entschädigung der steirischen Pfarren zu übernehmen. Die Frage der Staatsgrenze bei Sinnersdorf wurde nicht aufgerollt.

Während in nicht gerade übereilter Weise die Verhandlungen über die finanziellen Entschädigungen für die Umpfarungen der deutschen

Hotter einerseits, der Gemeinden Sinnersdorf und Oberwaldbauern andererseits anliefen, denn die beiden Fragen wurden, wie schon ähnlich 1843, gekoppelt, versuchte das kgl. ungarische Oberstuhlrichteramt in Oberwart mit Note vom 8. Februar 1900 an die Bezirkshauptmannschaft Hartberg durch eine ausgesprochene Schikane die Sache voranzutreiben. Es verweigerte nämlich, gestützt auf Gesetzartikel XIV ex 1876 § 116, der plötzlich hervorgeholt wurde, kurzerhand den Sinnersdorfern und Oberwaldbauern das Begräbnis in Pinkafeld, da jede Gemeinde einen eigenen Friedhof haben müsse und der Transport einer Leiche aus einer Gemeinde in eine andere nur mit Einzelgenehmigung erfolgen dürfe. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von drei Monaten werde deshalb die Überführung von Leichen aus den beiden Ortschaften nach Pinkafeld über die Landesgrenze verhindert werden. Es bedurfte der Intervention des Unterrichtsministeriums, daß das ungarische Innenministerium verfügte, bis zur Umpfarrung der Gemeinden Sinnersdorf und Oberwaldbauern aus der Pfarre Pinkafeld in die Pfarre Friedberg das bisherige Begräbnis zu gestatten.

Im folgenden Jahr liefen die Entschädigungsverhandlungen weiter. Während Ungarn nur den gegenwärtigen Pfarrern eine Jahresrente für die Dauer ihres Pfründenbesitzes zahlen wollte, bestand das Seckauer Ordinariat auf vollständige, dauernde Schadloshaltung der steirischen Grenzpfarren und verlangte im übrigen, man sollte zunächst einmal für die auszupfarrende Bevölkerung Kirche und Pfründe in Ungarn schaffen, da sonst die steirischen Geistlichen gleich wie bisher belastet blieben, und dann erst über die Entschädigungen eine billige Lösung zu treffen versuchen. Mit Zuschrift vom 6. Februar 1902 wurden dem steirischen Religionsfonds 11.216 K Entschädigung angeboten, von der für die Verluste der Pfarre Pinkafeld (Sinnersdorf und Oberwaldbauern) 5201 K abgezogen wurden. Die Sache blieb beim Ordinariat, wohl aus Versehen, liegen und wurde erst nach Urgenz vom 1. Februar 1908 wieder aufgegriffen.

Mit Schreiben vom 20. März 1908 legte das Seckauer Ordinariat eine umfassende Stellungnahme zum ganzen Umpfarrungsplan vor. Einleitend teilte es mit, daß unter den betroffenen Pfarrkindern „geradezu eine Proteststimmung gegen die Auspfarrung“ besteht. Sodann wurde die finanzielle Seite beleuchtet. Dabei wurde nach genauer Aufstellung der Verluste, welche die Pfarren erleiden würden — Burgau und Neudau würden fast die Hälfte ihrer Pfarrkinder verlieren —, eine Schadenssumme von 38.591 K ermittelt, also nach Abzug der Pinkafelder Gegenforderung eine Gesamtsumme von 33.390 K. Neuerlich wurde erklärt, daß „für die seinerzeit erfolgte Errichtung der Pfarrkirchen und Pfarrpfründen die sämtlichen Ortschaften Neudau mit Neudauberg und Hackerberg, Wörth mit Wörtherberg und Burgau mit Burgauberg maßgebend waren und ihre Erhaltungsverpflichtung als fortdauernd angenommen wurde“. So hätte man auch die Kirchen von Burgau und Wörth

seinerzeit nicht vergrößert, „wenn man nicht auf die eingepfarrten Ungarn hätte Rücksicht nehmen müssen“. Übrigens setze das Ordinariat voraus, „daß die k. k. Regierung nicht nur die Interessen des Religionsfonds, sondern auch die der Pfründen und Pfarrgemeinden mit Nachdruck wahren werde“.

Laut einstimmiger Erklärung der drei Pfarrer sei anzunehmen, daß nach der Umpfarrung nur die mit einem Stolare verbundenen Funktionen in Ungarn stattfinden werden, daß aber alle Seelsorgelasten den Pfarrern der Diözese Seckau verbleiben, weil die Ungarn in die Kirchen Wörth, Neudau und Burgau näher haben als in die in Aussicht gestellten neuen Kirchen. Auch sei zu berücksichtigen, daß die auszupfarrenden Ungarn ihren Hauptunterhalt in den Fabriken Burgau und Neudau finden. Der Seelsorgedienst bleibe auch deshalb trotz Auspfarrung in Neudau und Burgau, weil die Arbeiter „ihre Auszahlungen meistens Sonntags erhalten, an den Feiertagen zur Fabriksarbeit genötigt sind und nur dem Frühgottesdienste in Neudau und Burgau beiwohnen können“.

Ferner führte es auch das Volkstum der Umzupfarrenden an, was „zwar von Seite Ungarns eine Beachtung nicht finden“ werde, aber „für die Seelsorge geradezu entscheidend“ sei. Die gesamte Bevölkerung der Hotter sei deutsch, könne nur Deutsch und spreche im Verkehr nur deutsch. „Die Volksschulen aber haben in diesen Ortschaften von amtswegen nur die ungarische Unterrichtssprache und wöchentlich nur eine halbe oder höchstens eine ganze Stunde eine deutsche Leseübung. Aber die Kinder lernen nur vorübergehend etwas ungarisch; außer der Schule, unter sich und zu Hause sprechen sie nur deutsch und haben in kurzer Zeit nach der Schulentlassung das ganze mühsam beigebrachte Ungarisch vergessen.“ Aus all diesen Gründen könne sich das fürstbischöfliche Seckauer Ordinariat nicht für die Durchführung der beabsichtigten Auspfarrung erwärmen. Auch wären ungarischerseits nicht die leisesten Vorbereitungen wahrzunehmen, welche eine baldige Durchführung dieser Absichten befürchten ließen.

An dieser profunden Erklärung des Ordinariates, das nun entschieden seine Ablehnung des Umpfarrungsprojektes zum Ausdruck brachte, nachdem es zunächst mit wechselnder Taktik eher hinhaltenden Widerstand geleistet hatte und unter dem Eindruck der ungarischen Ehegesetze sogar kurzfristig fast zum Nachgeben bereit gewesen wäre, scheint das ganze Projekt gescheitert zu sein. Die Bedürfnisse der Seelsorge trugen den Sieg davon über die Staatsgrenze. Das Ministerium forderte noch einen zusammenfassenden Bericht der Bezirkshauptmannschaft Hartberg an, welche am 14. August 1908 sich dem Standpunkt des Ordinariates anschloß, und betonte, daß sich kein Bedürfnis nach einer Auspfarrung geltend mache, keine Mißstände wahrgenommen werden konnten und

